

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## VERSTEIGERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die Versteigerungsbedingungen entsprechen § 34 b der Gewerbeordnung sowie der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (VerstV) in der Fassung vom 1. Oktober 2003. Mit der persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Teilnahme an der Versteigerung sowie dem Nach- und Freihandverkauf werden die nachstehenden Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen der Firma *Richter & Kafitz* anerkannt:

1. Die Versteigerung ist öffentlich. Sie erfolgt freiwillig und wird von der Firma *Richter & Kafitz* in fremdem Namen und für fremde Rechnung ausgeführt. Verkauft wird unter Ausschluss der Gewährleistung. Die Auftraggeber sind im Verzeichnis durch individuelle Kodierung gekennzeichnet. Ein Anspruch auf Offenlegung von Einlieferern und Käufern besteht nicht. Die Bekanntgabe erfolgt nur für den Fall, dass der Käufer Rechte gegen den Auftraggeber geltend macht.
2. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände sind gebraucht und werden in dem Zustand aufgerufen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auktion befinden. Sie können vor der Versteigerung zu rechtzeitig angegebenen Besichtigungsterminen begutachtet und geprüft werden. Für alle von ihm zu verantwortenden Schäden bei der Vorbesichtigung haftet der Kunde in vollem Umfang. *Richter & Kafitz* übernimmt keine Haftung für offene oder versteckte Mängel sowie für Beschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben, Angaben über Beschaffenheit, Zustand, Beschädigungen, Material, Ergänzungen, Änderungen, Zuschreibungen, Datierungen, Signaturen, Literaturverweise und sonstige schriftliche oder mündliche Erklärungen zu den Gegenständen. Die Texte des Kataloges werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und basieren auf den Erklärungen der Auftraggeber. Alle diesbezüglichen schriftlichen und mündlichen Angaben von *Richter & Kafitz* stellen keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne der §§ 459 ff. BGB dar. Eine Haftung für eventuell fehlerhafte Inhalte der Katalogtexte wird ausgeschlossen. Literaturhinweise dienen der Orientierung und verweisen nicht auf zugesicherte Eigenschaften. Für fehlende und/oder fehlerhafte Angaben im Katalog wird keine Gewähr geleistet. Bücher wurden nicht auf Vollständigkeit überprüft. Reklamationen werden nach erfolgtem Zuschlag nicht berücksichtigt. Jede Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel wird ausgeschlossen. Begründete Mängel können innerhalb der Einspruchsfrist gegenüber dem Einlieferer geltend gemacht werden.
3. Die persönliche Teilnahme an der Versteigerung setzt den Besitz einer von *Richter & Kafitz* ausgegebenen Bieternummer voraus, deren Ausgabe nur an Personen erfolgt, die per Unterschrift und Hinterlegung von Namen und Adresse die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *Richter & Kafitz* anerkennen. Dem Auktionshaus unbekannt Bieter haben sich mittels Ausweis zu legitimieren. Der Bieter kauft in eigenem Namen und für eigene Rechnung, es sei denn, er legt vor der Auktion eine Vollmacht vor, die ihn als Bieter im Auftrag eines Dritten ausweist. Für schriftliche Gebote erfolgt die Annahme der Aufträge bis spätestens einen Tag vor dem Versteigerungstermin. Bei gleichen Geboten ist das frühere Eingangsdatum maßgeblich. Schriftliche Gebotsaufträge sind für den Bieter bindend und können nicht zurückgezogen werden. Das Auktionshaus kann die Bearbeitung von Geboten ablehnen. Telefonisches Bieten in der Auktion ist ab einem Limitpreis von mindestens € 300,- pro Katalognummer möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung, die das Mindestgebot des Limitpreises voraussetzt. Bei Nichtzustandekommen der telefonischen Kontaktaufnahme gilt der Limitpreis als vereinbartes Gebot. Für das Zustandekommen der Telefonverbindung kann keine Gewähr übernommen werden.
4. Die Katalognummern werden in der Regel in der angegebenen Reihenfolge aufgerufen. Der Aufruf beginnt im Normalfall zu dem im Katalog angesetzten Limitpreis, es sei denn, dass bereits höhere schriftliche Gebote vorliegen. Objekte „ohne Limit“ bzw. „bestens“ werden mit mindestens € 10,- zum Aufruf gebracht. Gesteigert wird um etwa zehn Prozent, mindestens aber um 5 €. Der Zuschlag wird erteilt, sobald nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein weiteres höheres Gebot vorliegt. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern zu trennen, zu vereinigen, zu übergehen, zurückzuziehen oder außerhalb der Reihenfolge aufzurufen. Der Versteigerer kann Gebote ablehnen. Geben mehrere Personen das gleiche Gebot ab, so entscheidet der früheste Gebotseingang, oder der Versteigerer ruft das Objekt erneut auf. Bei Unklarheit über einen Zuschlag steht es dem freien Ermessen des Versteigerers zu, den Zuschlag zu erteilen oder neu aufzurufen. Will ein Höchstbietender sein Gebot nicht gelten lassen, so kann *Richter & Kafitz* diesem dennoch den Zuschlag geben und die sich hieraus ergebenden Rechte verfolgen. Der Versteigerer kann aber auch dem nächst niedrigeren Gebot den Zuschlag erteilen oder den Gegenstand erneut aufrufen. Untergebote werden ausschließlich unter Vorbehalt angenommen. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt, so bleibt der Bieter an sein Gebot gebunden, bis der Einlieferer über die Annahme oder Ablehnung des Gebotes entschieden hat. Wird ein Vorbehaltsgebot während oder nach der Auktion mindestens zum Limitpreis überboten, so wird es hinfällig.
5. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und zur Zahlung der ersteigerten Gegenstände. Mit dem Zuschlag gehen die Gefahr für Verluste oder Beschädigungen sowie alle Pflichten unverzüglich auf den Käufer über. Eine Versicherung besteht nicht. Der Zuschlagpreis ist der Nettobetrag, auf den ein Aufgeld in Höhe von 20 % zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben wird. Der gesamte vom Käufer zu entrichtende Betrag wird sofort fällig und ist in bar am Tage der Versteigerung bei *Richter & Kafitz* zu bezahlen. Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Bei schriftlichem oder telefonischem Bieterzuschlag wird der Gesamtbetrag sofort mit der Rechnungsstellung fällig. Anfallende Bankspesen trägt der Ersteigerer. Zahlungsverzug tritt zwei Wochen nach Rechnungsdatum ein. Vom Eintritt des Verzuges an werden Zinsen von 1 % pro angefangenem Monat erhoben. Erst mit vollständig erfolgter Bezahlung erwirbt der Ersteigerer das Recht auf die Aushändigung der erworbenen Gegenstände. Bei Zahlungsverzug hat das Auktionshaus das Recht, die Gegenstände erneut zur Versteigerung zu bringen oder freihändig zu verkaufen. In diesem Falle erlöschen alle Rechte des säumigen Käufers. Er haftet für einen eventuellen Mindererlös und für alle anfallenden Kosten und Auslagen, hat jedoch auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und kann von weiteren Geboten ausgeschlossen werden. Ersteigerte Ware ist bis spätestens zwei Wochen nach der Auktion abzuholen. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Kommt der Ersteigerer mit seiner Verpflichtung zur Abnahme in Verzug, so hat *Richter & Kafitz* das Recht, die ersteigerten Gegenstände auf Kosten des Käufers bei einer Spedition oder bei sich einzulagern, wofür pro Objekt und Tag je nach Größe und Wert eine Kostenpauschale zwischen 1 und 3 Euro anfällt.
6. Objekte aus der Zeit des Nationalsozialismus werden ausschließlich zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Ziele und für die Wissenschaft in Forschung und Lehre zur Versteigerung gebracht.
7. Für Objekte, die von *Richter & Kafitz* als Kommissionsware im freihändigen Verkauf angeboten werden, gelten sinngemäß die Bestimmungen von Absatz 5. Mit dem Auftraggeber wird ein Auszahlungspreis für die zu verkaufenden Objekte festgelegt. Die Versicherungsprämie beträgt 6/1000 des Auszahlungspreises und wird mit der Abrechnung fällig.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist Bamberg. Mit jedem schriftlichem, mündlichem oder telefonischem Gebot erkennt der Bieter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollten eine oder mehrere der Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen ungültig werden, so behalten die anderen dennoch ihre Gültigkeit. An die Stelle der ungültigen Regelung tritt eine Bestimmung, die der ungültig gewordene in juristischem und wirtschaftlichem Sinne möglichst nahe kommt.

**Bamberg, am 14. Januar 2016**

**Dr. Dr. phil. habil. Heinz-Dietmar Richter & Dr. phil. Viviane Kafitz**